

Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin

4. Jahrgang

Britz, den 28. September 2007

Ausgabe 6/2007

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

- | | |
|---|---------|
| 1. 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Chorin für das Haushaltsjahr 2006 | Seite 2 |
| 2. Satzung der Gemeinde Britz über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (Straßenbaubeitragssatzung) | Seite 3 |
| 3. Satzung über die Gewährung von pauschalen Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Britz-Chorin (Feuerwehrentschädigungssatzung – FwEntschS) | Seite 7 |

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin

Herausgeber: Amt Britz-Chorin
Der Amtsdirektor
Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz

Telefon: 03334/4576-0
Telefax: 03334/4576-50

Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Panoramastraße 1, 10178 Berlin

Bezugsmöglichkeiten:
Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf.
Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt.

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin ist unter der Internetadresse www.britz-chorin.de nachlesbar.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- und Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Chorin für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund des § 79 GO wird nach **Beschluss Nr.25-08/2006** der Gemeindevertretung **Chorin** vom 31. August 2006 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber bisher	
	EUR	EUR	EUR	nunmehr festgesetzt auf EUR
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	101.500	9.900	2.405.000	2.496.600
die Ausgaben	44.100	3.200	2.807.000	2.847.900
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	0	388.400	2.127.300	1.738.900
die Ausgaben	700	389.100	2.127.300	1.738.900

§ 2

Es wird neu festgesetzt:

- 1.-2. keine Änderungen
3. der Gesamtbetrag der Kassenkredite
von bisher 400.000,00 EUR **auf** 416.000,00 EUR

§ 3

keine Änderungen

§ 4

keine Änderungen

§ 5

keine Änderungen

Die Genehmigung der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes nach § 74 Abs. 4 GO Bbg wurde mit Bescheid des Landrates des Landkreises Barnim vom 07.07.2006 mit Az: 1526111/06 erteilt.

Aus dem Beschluss über die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2006 ergeben sich keine Änderungen der genehmigten Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes. Der Haushaltsausgleich ist im Jahr 2010 möglich.

Britz, den 11. September 2007

*Rainer Schneider
Amtdirektor*

Bekanntmachungsanordnung

Auf Grund eines redaktionellen Fehlers in der Veröffentlichung im „Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin“, Ausgabe Nr. 09/2006 vom 22.12.2006, (Ausgaben im Verwaltungshaushalt nunmehr festgesetzt auf 2.847.900 €) erfolgt die Veröffentlichung der Satzung nochmals.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2006 der Gemeinde Chorin wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung wurde dem Landrat des Landkreises Barnim als allgemeine untere Landesbehörde gemäß § 79 Abs. 1 in Verbindung mit § 78 Abs.4 und § 85 Abs. 2 der Neufassung der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung-GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert am 13.03.2001, vorgelegt.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. Es gilt daher die mit Bescheid des Landrates vom 07.07.2006 (Az: 1526111/06) genehmigte Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für das Jahr 2006.

Jeder kann in der Kämmererei des Amtes Britz-Chorin während der Öffnungszeiten der Amtsverwaltung in 16230 Britz, Eisenwerkstraße 11 (Obergeschoss, Zimmer 2.21) Einsicht in die Haushaltssatzung und ihre Anlagen nehmen.

Britz, 11. September 2007

*Rainer Schneider
Amtdirektor*

Satzung der Gemeinde Britz über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (Straßenbaubeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), in der jeweils gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Britz in ihrer Sitzung am 27.08.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Satzung

Die Gemeinde Britz erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Straßen, Wege und Plätze von den Grundstückseigentümern, Erbbauberechtigten bzw. Nutzungsberechtigten, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Anlagen wirtschaftliche Vorteile geboten werden, Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung, soweit Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff des Baugesetzbuches (BauGB) nicht erhoben werden können.

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Aufwendungen für
1. den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der hierfür von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung zuzüglich der Bereitstellungskosten;
 2. die Freilegung der Flächen;
 3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Fahrbahnen, niveaugleichen Mischflächen, Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen mit Unterbau und Decken sowie zur bestimmungsgemäßen Funktion der Anlage notwendigen Erhöhungen oder Vertiefungen (Niveaueausgleich) und die Anschlüsse an andere Anlagen; für Wege und Plätze gilt das sinngemäß;
 4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
 - a) Randsteinen und Schrammborden,
 - b) Rad- und Gehwegen (auch in kombinierter Form),
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen;
 - e) Rinnen und andere Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze,
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - g) die dem ruhenden Verkehr dienenden Park- und Abstellflächen (auch Standspuren und Haltebuchten, Busbuchten und Bushaltestellen),
 - h) die unbefestigten Rand- und Grünstreifen sowie die unselbständigen Grünanlagen (Straßenbegleitgrün in Form von Bäumen, Sträuchern, Rasen- und anderen Grünflächen),

5. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Lärmschutzanlagen, die Bestandteil von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sind;
 6. die Möblierung einschließlich Blumenkübel, Sitzbänke, Brunnenanlagen, Absperrrichtungen und Spielgeräte, soweit diese Einrichtungen Bestandteil der Anlage und mit dem Grund und Boden fest verbunden sind;
 7. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung sowie die Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind.
- (2) Die Gemeinde kann durch Satzung bestimmen, dass auch nicht in Absatz 1 genannte Aufwendungen der Maßnahme zum beitragsfähigen Aufwand gehören. In der Satzung ist der beitragsfähige Aufwand konkret zu bezeichnen und der vom Beitragspflichtigen zu tragende Anteil festzusetzen. Die Satzung ist vor Beginn der Maßnahme öffentlich bekanntzumachen.
- (3) Beiträge werden nicht erhoben für
1. die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in § 1 genannten Anlagen,
 2. Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr von Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen),
 3. Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen,
 4. Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, soweit die Fahrbahnen dieser Straßen nicht breiter sind als die anschließenden freien Strecken.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.
- (2) Der Aufwand für
- a) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - b) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - c) Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus,
 - d) Verkehrsleit-, Sicherungs- und Signalanlagen,
- wird den Kosten der Anlagenteile zugerechnet, denen sie dienen.

§ 4

Kostenspaltung und Abschnittsbildung

- (1) Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Anlage. Sie kann den Aufwand auch, hiervon abweichend, für bestimmte Teile einer Anlage (Kostenspaltung) oder für selbständig nutzbare Abschnitte einer Anlage (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln oder bei seiner Ermittlung mehrere Anlagen zu einer Abrechnungseinheit zusammenfassen. Die Entscheidung über die Kostenspaltung oder die Bildung von Abschnitten oder Abrechnungsgebieten trifft die Gemeindevertretung.
- (2) Der Straßenausbaubeitrag kann bei der Kostenspaltung nach Abs. 1 für
1. den Grunderwerb und den Wert der von der Gemeinde bereitgestellten Grundstücke,

2. die Freilegung,
3. die Fahrbahnen, die niveaugleichen Mischflächen, die Wege- und Platzflächen ohne Rad- und Gehwege sowie Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen,
4. die Radwege (auch einseitig),
5. die Gehwege (auch einseitig),
6. die Rad- und Gehwege in kombinierter Form (auch einseitig),
7. die Rinnen und andere Entwässerungseinrichtungen,
8. die Beleuchtungseinrichtungen,
9. die Parkflächen (auch einseitig),
10. die Grünanlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe h),
11. die Lärmschutzanlagen (auch einseitig)

selbständig und ohne Bindung an die vorstehende Reihenfolge erhoben werden.

§ 5

Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Gemeinde trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses den Teil des Aufwandes, der

- a) auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit und
- b) bei der Verteilung des Aufwandes auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

- (2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand beträgt

1. bei Straßen, Wegen, Plätzen und niveaugleichen Mischflächen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen (**Anliegerstraßen**)

- a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand-, Grün- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen (auch innerhalb von Parkstreifen) 70 v.H.
- b) für Gehwege, Randsteine und Schrammborde sowie Grünflächen als Bestandteil des Gehweges 70 v.H.
- c) für Grünflächen als eigene Teileinrichtung der öffentlichen Anlage „Grünstreifen“ und unselbständige Grünanlage i. S. d. § 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB 70 v.H.
- d) für Radwege, Randsteine und Schrammborde sowie Grünflächen als Bestandteil des Radweges 70 v.H.
- e) für Rad- und Gehwege in kombinierter Form, Randsteine und Schrammborde sowie Grünflächen als Bestandteil des komb. Rad- und Gehweges 70 v.H.
- f) für Parkflächen (auch Standspuren und Haltebuchten) 70 v.H.
- g) für niveaugleiche Mischflächen 70 v.H.
- h) für Beleuchtungseinrichtungen 70 v.H.
- i) für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung 70 v.H.

2. bei Straßen, Wegen, Plätzen und niveaugleichen Mischflächen mit starkem innerörtlichen Verkehr (**Haupterschließungsstraßen**)

- a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand-, Grün- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen (auch innerhalb von Parkstreifen) 40 v.H.
- b) für Gehwege, Randsteine und Schrammborde sowie Grünflächen als Bestandteil des Gehweges 60 v.H.
- c) für Grünflächen als eigene Teileinrichtung der öffentlichen Anlage „Grünstreifen“ und unselbständige Grünanlage i. S. d. § 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB 60 v.H.
- d) für Radwege, Randsteine und Schrammborde sowie Grünflächen als Bestandteil des Radweges 40 v.H.
- e) für Rad- und Gehwege in kombinierter Form, Randsteine und Schrammborde sowie Grünflächen als Bestandteil des komb. Rad- und Gehweges 50 v.H.

- f) für Parkflächen (auch Standspuren und Haltebuchten) mit Ausnahme der Busbuchten und Bushaltestellen 60 v.H.
- g) für niveaugleiche Mischflächen 50 v.H.
- h) für Beleuchtungseinrichtungen 50 v.H.
- i) für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung 50 v.H.

3. bei Straßen, Wegen und Plätzen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen (**Hauptverkehrsstraßen**)

- a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand-, Grün- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen (auch innerhalb von Parkstreifen) 10 v.H.
- b) für Gehwege, Randsteine und Schrammborde sowie Grünflächen als Bestandteil des Gehweges 30 v.H.
- c) für Grünflächen als eigene Teileinrichtung der öffentlichen Anlage „Grünstreifen“ und unselbständige Grünanlage i. S. d. § 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB 50 v.H.
- d) für Radwege, Randsteine und Schrammborde sowie Grünflächen als Bestandteil des Radweges 10 v.H.
- e) für Rad- und Gehwege in kombinierter Form, Randsteine und Schrammborde sowie Grünflächen als Bestandteil des Gehweges 30 v.H.
- f) für Parkflächen (auch Standspuren und Haltebuchten) mit Ausnahme der Busbuchten und Bushaltestellen 50 v.H.
- g) für Beleuchtungseinrichtungen 30 v.H.
- h) für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung 40 v.H.

4. bei nicht zum Anbau bestimmte Anlagen, insbesondere, wenn sie überwiegend dem land- und forstwirtschaftlichen Verkehr dienen (**Wirtschaftswege im Außenbereich**) 50 v.H.

5. bei Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage und außerhalb eines im Bebauungsplan festgesetzten Baugebietes, die überwiegend dem Verkehr zwischen benachbarten Gemeinden oder Gemeindeteilen dienen oder zu dienen bestimmt sind (**Gemeindeverbindungsstraßen**) 10 v.H.

- (3) Für Fußgängergeschäftsstraßen und sonstige Fußgängerstraßen werden die Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand im Einzelfall durch gesonderte Satzung geregelt.

- (4) Für Anlagen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen i.S. des BImSchG werden die Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand im Einzelfall durch gesonderte Satzung geregelt.

- (5) Im Sinne der Absätze 2 und 3 gelten als

1. Anliegerstraßen:

Straßen, die überwiegend der Erschließung bzw. Inanspruchnahme der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,

2. Haupterschließungsstraßen:

Straßen, die etwa gleichermaßen der Erschließung bzw. Inanspruchnahme von an ihr angrenzenden Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind,

3. Hauptverkehrsstraßen:

Straßen, die überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen

4. Hauptgeschäftsstraßen:

Straßen, in denen die Frontlängen der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt,

5. Fußgängergeschäftsstraßen:

Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anliegerverkehr möglich ist,

6. niveaugleiche Mischflächen:

als Mischfläche gestaltete Straßen, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen, jedoch zeitlich unbegrenzt mit Kraftfahrzeugen benutzt werden können,

7. sonstige Fußgängerstraßen:

Anliegerstraßen und Wohnwege, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine Nutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.

- (6) Soweit die Gemeinde Zuwendungen aus öffentlichen Kassen zur Finanzierung einer Maßnahme nach § 1 erhalten hat, sind diese nicht vom beitragsfähigen Aufwand abzusetzen, es sei denn, dass dies im Einzelfall ausdrücklich aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder aufgrund des Bewilligungsbescheides vorgeschrieben ist oder die Zuwendungen über den von der Gemeinde zu tragenden nicht beitragsfähigen Aufwand und den Gemeindeanteil am beitragsfähigen Aufwand hinausgehen und der Zuwendungsgeber endgültig auf die Rückzahlung verzichtet.
- (7) Die Gemeinde kann abweichend von Abs. 2 durch Satzung den von den Beitragspflichtigen zu tragenden Anteil am beitragsfähigen Aufwand höher oder niedriger festsetzen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung bei einer Maßnahme sprechen.

§ 6

Verteilungsregelung

- (1) Der nach § 5 auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand wird auf die Grundstücke nach den Nutzflächen verteilt, die sich durch Anwendung der nachfolgenden Nutzungsfaktoren auf die Grundstücksflächen ergeben.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt
1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht; reicht das Grundstück über die Grenze des Bebauungsplanes hinaus, zusätzlich die Fläche bis zu der Tiefe, in der das Grundstück baulich oder gewerblich nutzbar ist;
 2. bei Grundstücken, die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 oder § 12 BauGB liegen, die Fläche im Satzungsbereich; reicht das Grundstück über die Grenze der Satzung nach § 34 Abs. 4 oder § 12 BauGB hinaus, zusätzlich die Fläche bis zu der Tiefe, in der das Grundstück baulich oder gewerblich nutzbar ist;
 3. bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Anlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 40 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Anlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Anlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 40 m zu ihr verläuft;

Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur öffentlichen Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

Ist das Grundstück über die sich nach a) und b) ergebene Grenze hinaus bebaut oder gewerblich genutzt, zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung.

4. bei Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z.B. Sport- und Festplätze, Friedhöfe, Dauerkleingärten, Campingplätze usw.) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, die Gesamtfläche des Grundstücks
 5. Teilflächen eines Grundstücks, die außerhalb der sich nach Nr. 1-4 ergebenden Grenzen liegen, sind als im Außenbereich liegende oder aufgrund von Planfestsetzungen nur in anderer Weise nutzbare Grundstücke anzusehen und nach Abs. 11 zu behandeln.
- (3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die nach Abs. 2 ermittelte Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der sich nach der für das Grundstück zugrunde zu legenden Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Als Vollgeschoss im Sinne dieser Satzung gelten alle Geschosse, die gemäß § 2 Abs. 4 BbgBauO Vollgeschosse sind. Werden darüber hinaus weitere Geschosse tatsächlich zu Wohn- oder Gewerbezwecken genutzt, obwohl sie die entsprechenden Anforderungen (Höhen) gemäß § 40 BbgBauO nicht erfüllen, gelten sie dennoch als Vollgeschoss.
- (4) Der Nutzungsfaktor beträgt:
- | | |
|---|------|
| 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist | 1,0 |
| 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 1,25 |
| 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 1,5 |
| 4. bei viergeschossiger Bebaubarkeit | 1,75 |
- (5) Als Zahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet werden.
Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, so ist diese der Berechnung zugrunde zu legen. Dies gilt auch, wenn sich die Zahl der Vollgeschosse aus der Berechnung nach Abs. 8 ergibt.
- (6) In unbeplanten Gebieten (Grundstücke, die ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen - § 34 BauGB) und Gebieten, für die ein bestehender Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Grundflächen- und Baumassenzahl ausweist, ist
- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der im Abrechnungsgebiet zulässigen Zahl der Vollgeschosse maßgebend. Ist tatsächlich eine höhere als die zulässige Zahl der Vollgeschosse vorhanden, ist diese zugrunde zu legen.
 - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgeblich.
- Überwiegt keine der vorhandenen, ist die höchste der am häufigsten vorkommenden Zahl der Vollgeschosse maßgeblich.
- (7) Grundstücke, auf denen nur Garagen gebaut oder Stellplätze hergerichtet werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Die gleiche Regelung gilt auch für die Grundstücke, auf denen nur öffentliche Versorgungseinrichtungen (z.B. Trafo-Stationen, Gasregler,

Pumpstationen u.ä.) errichtet werden dürfen oder Bahnsteiganlagen vorhanden sind.

- (8) Grundstücke, die nicht baulich oder gewerblich genutzt sind und auch nicht baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen (z.B. Sportanlagen, Friedhöfe, Dauerkleingärten, Campingplätze usw.), werden mit 0,3 der Grundstücksfläche angesetzt; Grundstücke, die ausschließlich mit einer Kirche bebaut sind, mit 1,0 der Grundstücksfläche.
- (9) Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 2,80 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (10) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Absatz 4 bestimmten Nutzungsfaktoren um 0,5 erhöht:
- bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten,
 - bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung im Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist,
 - bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, wenn sie zu mindestens einem Drittel der vorhandenen Geschossflächen tatsächlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise (z.B. für die Berufsausübung freiberuflich Tätiger) genutzt werden sowie für Grundstücke, die zu mindestens einem Drittel der vorhandenen Geschossflächen eine Nutzung ausweisen, welche typischerweise in Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäuden oder in ähnlicher Weise (z.B. für die Berufsausübung freiberuflich Tätiger) ausgeübt wird sowie für Grundstücke, die zu mindestens einem Drittel der vorhandenen Geschossflächen als Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäude oder in ähnlicher Weise (z.B. für die Berufsausübung freiberuflich Tätiger) genutzt werden. Die vorhandene Geschossfläche ist die Grundfläche der anzurechnenden Vollgeschosse.

In unbeplanten Gebieten gilt die Erhöhung auch für Grundstücke, die ungenutzt sind, auf denen aber bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung zulässig ist, wenn auf den Grundstücken in dem gemäß § 4 Abs. 1 bestimmten Ermittlungsraum überwiegend die in Satz 1 Buchstabe c) genannten Nutzungsarten vorhanden sind.

- (11) Bei Außenbereichsgrundstücken gilt die Gesamtfläche des Grundstücks als Grundstücksfläche. Diese Grundstücksfläche wird mit einem Nutzungsfaktor vervielfältigt.

Der Nutzungsfaktor beträgt für

- Grundstücke ohne Bebauung (Ödland, Busch- und Wasserflächen bleiben außer Ansatz)
 - mit Waldbestand, Grün-, Acker- oder Gartenland 0,02
 - bei gewerblicher Nutzung (z.B. Kiesgruben, Steinbrüche usw.) 1,0
- Grundstück mit einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Nutzung (z.B. Sportanlagen, Friedhöfe, Dauerkleingärten, Campingplätze usw.) 0,3
- Grundstücke mit Wohnbebauung, landwirtschaftlichen Hofstellen oder landwirtschaftlichen Nebengebäuden (z.B. Feldscheunen) für eine Teilfläche, die sich durch Teilung der Grundflächen der Baulichkeiten durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt
 - bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist 1,0
 - bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25
 - bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,5
 - bei viergeschossiger Bebaubarkeit 1,75
 für die Restfläche gilt Nr. 1;

- bei gewerblich genutzten Grundstücken im Sinne des Abs. 10 Buchst. c) mit Bebauung für eine Teilfläche, die sich durch Teilung der Grundflächen der Baulichkeiten durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, erhöhen sich die in Nr. 3.1. bis 3.4. genannten Faktoren um 0,5 für die Restfläche gilt Nr. 1;

§ 7

Mehrfach erschlossene Grundstücke

- Für ausschließlich Wohnzwecken dienende Grundstücke, die von mehr als einer vollständig in der Baulast der Gemeinde stehenden Anlage erschlossen werden, wird der sich ergebende Beitrag nur zu zwei Dritteln erhoben.
- Eine Ermäßigung nach Absatz 1 ist nicht zu gewähren,
 - wenn ein Beitrag nur für eine Anlage entsteht oder entstanden ist,
 - für die Flächen der Grundstücke, die die durchschnittliche Grundstücksfläche der nicht mehrfach erschlossenen Grundstücke im Abrechnungsgebiet übersteigen.

§ 8

Beitragspflichtige

- Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die im § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Fall der Ziff. 1, S. 2 auf dem Erbbaurecht, im Fall der Ziff. 1, S. 3 auf dem Nutzungsrecht.

§ 9

Entstehung der Beitragspflicht

- Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- In den Fällen der Kostenspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme und dem Kostenspaltungsbeschluss.
- Bei der Abrechnung von selbständig nutzbaren Abschnitten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme und dem Abschnittsbildungsbeschluss.
- Bei der Zusammenfassung mehrerer Maßnahmen zu einer Abrechnungseinheit entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung aller Maßnahmen der Abrechnungseinheit und dem Zusammenfassungsbeschluss.
- Die in Abs. 1-4 genannten Maßnahmen sind erst dann beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Gemeinde aufge-

stellten Bauprogramm fertig gestellt sind und der Gesamtaufwand er-rechenbar ist.

§ 10 Beitragsbescheid

Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 11 Vorausleistung und Ablösung

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, vor Entstehen der sachlichen Beitragspflicht (§ 9) angemessene Vorausleistungen auf den voraussichtlichen nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Beitrag zu erheben, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Höhe der Vorausleistungen soll in einem angemessenen Verhältnis zum Aufwand stehen und darf 80 v.H. des voraussichtlichen Beitrages nicht übersteigen. Die geleisteten Vorausleistungen sind auf den endgültig ermittelten Beitrag anzurechnen. Bis zum Entstehen der sachlichen Beitragspflicht können Vorausleistungen auch wiederholt erhoben werden.
- (2) Soweit gezahlte Vorausleistungen den endgültig ermittelten Beitrag übersteigen, sind sie zu erstatten.
- (3) Der Beitrag kann insgesamt vor Entstehen der sachlichen Beitragspflicht (§ 9) endgültig abgelöst werden. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.
Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Beitrages.

§ 12 Fälligkeit

- (1) Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Vorausleistungen (§ 11 Abs. 1) werden einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides fällig.
- (2) Die Fälligkeit des Ablösebetrages (§ 11 Abs. 3) richtet sich nach der Vereinbarung in dem sie begründenden öffentlich-rechtlichen Vertrag. Sie soll sich an der in Absatz 1 bestimmten Fälligkeit orientieren.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.04.2004 in Kraft.

Ausgefertigt, Britz, den 14.09.2007

*Rainer Schneider
Amtdirektor*

Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Britz hat in ihrer Sitzung am 27.08.2007 die **Satzung der Gemeinde Britz über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (Straßenbaubeitragsatzung)** beschlossen.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Britz, den 14.09.2007

*Schneider
Amtdirektor*

Satzung über die Gewährung von pauschalen Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Britz-Chorin (Feuerwehrentschädigungssatzung – FwEntschS)

Aufgrund des § 27 Abs. 4 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes des (BbgBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.05.2004 (GVBl. I Nr. 9) in Verbindung mit § 5 Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des ersten Gesetzes zum Abbau von bürokratischen Hemmnissen im Land Brandenburg vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 86) bzw. § 4 Abs. 4 der Amtsordnung - AmtsO vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04.06.2003 (GVBl. I S. 172,176) hat der Amtsausschuss auf seiner Sitzung am 06.09.2007 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Pauschale Aufwandsentschädigung

- (1) Pauschale Aufwandsentschädigung für den Amtswehrführer und dessen Stellvertreter sowie den Amtsjugendwart:

1. Amtswehrführer	102,00 €/Monat,
2. Stellvertreter	51,00 €/Monat,
3. Amtsjugendwart	51,00 €/Monat.

- (2) Pauschale Aufwandsentschädigung für den Ortswehrführer und Löschruppenführer sowie deren Stellvertreter:

1. Ortswehrführer	55,00 €/Monat,
2. Löschruppenführer	50,00 €/Monat,
3. Stellvertreter	13,00 €/Monat.

- (3) Pauschale Aufwandsentschädigung für Angehörige mit Sonderfunktionen:

1. Jugendwart	13,00 €/Monat,
2. Gerätewart	13,00 €/Monat,

§ 2 Anspruch und Zahlungsweise

- (1) Der Anspruch auf die pauschalen Aufwandsentschädigungen nach § 1 Abs. 1 bis 3 entsteht am letzten Tag des jeweiligen Kalendermonats.
- (2) Die pauschalen Aufwandsentschädigungen nach § 1 Abs. 1 bis 3 werden vierteljährlich überwiesen.
- (3) Nimmt ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr mehrere mit einer pauschalen Aufwandsentschädigung verbundene Funktionen nach § 1 Abs. 1 bis 3 wahr, erhält er nur die jeweils höchste pauschale Aufwandsentschädigung.

§ 3 Wegfall der pauschalen Aufwandsentschädigung

- (1) Die Zahlung der pauschalen Aufwandsentschädigung entfällt in Zeiten, in denen der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr seine Funktion nicht wahrnimmt.
- (2) Auf Vorschlag des Amtswehrführers – ist dieser selbst betroffen, auf Vorschlag des stellvertretenden Amtswehrführers – kann dem Ange-

hörigen der Freiwilligen Feuerwehr aus wichtigen Gründen (z. B. säumige Dienstdurchführung) die Zahlung der pauschalen Aufwandsentschädigung durch den Träger des Brandschutzes versagt oder gekürzt werden.

§ 4

Umfang der pauschalen Aufwandsentschädigung

- (1) Mit der pauschalen Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion verbundenen Auslagen (Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Zuständigkeitsbereiches, Telefon- und Portogebühren u. a.) abgegolten. Sollten diese im Einzelfall über der pauschalen Aufwandsentschädigung liegen, werden die tatsächlichen Kosten in nachgewiesener Höhe erstattet.
- (2) Fahrtkosten außerhalb des Zuständigkeitsbereiches sind nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes zu erstatten, sofern nicht von anderen Behörden (z. B. durch die Landesfeuerwehrschule Eisenhüttenstadt) die Kosten erstattet werden.
- (3) Fahrten des Amtswehrführers und seines Stellvertreters zu den Einsatzstellen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Britz-Chorin sind ebenfalls nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes zu erstatten.

§ 5

Verpflegungssätze

- (1) Bei Einsätzen zur Bekämpfung von Bränden und zur Abwehr von Gemeingefahren, die entweder mindestens vier Stunden dauern oder unter erheblich erschwerten Bedingungen stattfinden, ist durch den Einsatzleiter die Versorgung der Einsatzkräfte mit Speisen und Getränken vorzusehen. Die Kosten dürfen einen Tagessatz von 10,00 EUR je Einsatzkraft nicht übersteigen. Hat der Einsatz extrem hohe Belastungen zur Folge, beträgt der Tagessatz je Einsatzkraft 12,00 EUR.
- (2) Bei Übungen und Lehrgängen von wenigstens vier Stunden Dauer sind für jeden beteiligten Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Britz-Chorin Speisen und Getränke im Wert bis zu 5,00 EUR vorzusehen. Speisen und Getränke sind auf das notwendige Minimum zu beschränken.

§ 6

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zeitgleich tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Britz-Chorin vom 30. November 2001 sowie die 1. Änderung zur Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Britz-Chorin vom 07.03.2002 und die 2. Änderung zur Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Britz-Chorin vom 04.03.2004 außer Kraft.

Britz, den 17.09.2007

*Rainer Schneider
Amtdirektor*

Bekanntmachungsanordnung

Der Amtsausschuss des Amtes Britz-Chorin hat in seiner Sitzung am 06.09.2007 die **Satzung über die Gewährung von pauschalen Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Britz - Chorin** beschlossen.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Britz, den 17.09.2007

*Schneider
Amtdirektor*

Ende der amtlichen Bekanntmachungen